

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (61) Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/175
- (62) Bekanntmachung über die Nachbesetzung des Integrationsrates

(61)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/175

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 11.06.2014 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/175 „Sommerbenden-Gewerbegebiet“ in Düren-Gürzenich, Bereich Fortführung der Straße Nickepütz in Richtung Dr.-Christian-Seybold-Straße, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/175 „Sommerbenden-Gewerbegebiet“ in Düren-Gürzenich, Bereich Fortführung der Straße Nickepütz in Richtung

Dr.-Christian-Seybold-Straße nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zi. 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 – 12.00 Uhr,
	und von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 – 12.00 Uhr,
	und von 14.00 – 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 – 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/ einsehbar.

Düren, den 10.07.2014

i.V. Sievers
Erster Beigeordneter

(62)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Herr Necmi Demirli ist durch Verzicht aus dem Integrationsrat der Stadt Düren ausgeschieden.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger für Herrn Demirli der unter der laufenden Nr. 5 der Liste Integration aufgeführte Bewerber

Herr Ibrahim Baykan
Textilmaschinenführer
Auweg 7
52349 Düren

in den Integrationsrat einrückt.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 in Verbindung mit § 39 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets gegen die Gültigkeit dieser Feststellung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 18.07.2014

Der Wahlleiter

Sievers

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt/) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.